

Himmelfahrt 2026
Revier Zeuthen
13.05.2026 - 17.05.2026



Belehrung für teilnehmende Personen am
Revier Zeuthen Trainingslager 2026



Teilnehmende Person: _____ Verein: _____

1. Den Anweisungen der Trainer und Betreuer ist unbedingt Folge zu leisten. Vereinbarte bzw. bekannt gegebene Zeiten und Treffpunkte sind einzuhalten.
2. Auf Wertgegenstände, Dokumente und Geld ist selbst zu achten, es erfolgt kein finanzieller Ersatz durch Trainer, Betreuer, Vereine o. Versicherung des Verbandes.
3. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind voll einzuhalten. Es gilt ein generelles Verbot von Alkohol und Nikotin sowie Drogen jeglicher Art.
4. Trainer bzw. Betreuer sind über den genauen Aufenthaltsort zu informieren.
5. Der Besuch von Vereinsfremden (nicht Eltern) ist bei Trainern/Betreuern vorher anzumelden/abzustimmen.
6. Sollte der Teilnehmer durch fahrlässiges Verhalten oder wiederholte grobe Disziplinlosigkeit die Durchführung des Trainingslagers gefährden, werden die Eltern vom verantwortlichen Trainer/Betreuer benachrichtigt und aufgefordert, Ihren Sohn/Ihre Tochter abzuholen.
7. Voraussetzung für die Teilnahme am Trainingslager ist die Zahlung des entsprechenden Eigenanteils zu Beginn des Trainingslagers im Orga-Büro. der Abgabe dieser unterschriebenen Belehrung und Haftungsausschluss.
8. Wir verpflichten uns, unserem Kind keine unnötigen Arzneimittel, keine Drogen und Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände mitzugeben. Über erforderliche Arzneimittel informieren wir die Trainer/Betreuer.
9. Durch unsere Unterschrift erklären wir uns einverstanden, dass die Trainer/Betreuer Aufsichtspflichten wahrnehmen, erforderliche Entscheidungen treffen und schadenabwehende Maßnahmen einleiten dürfen.
10. Die Handy/Tablet, Spielkonsolennutzung bzgl. Spielen und Social Media ist unerwünscht. Bei Missachtung räumen wir den Trainern das Recht ein, temporär Smartphones/Tablets/Spielekonsolen einzuziehen.
11. Mein Kind darf baden und kann selbständig schwimmen.



Weiter geht es auf Seite 2

12. Datenschutz: Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet
- 12.1 Hiermit erteilen wir die Erlaubnis und erklären unser Einverständnis, dass Fotos, Tonaufnahmen und Videos meines Kindes, auf den Internetseiten der teilnehmenden Vereine veröffentlicht werden dürfen.
- 12.2 Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, Fotos, Tonaufnahmen und Videos, die im Rahmen dieser Veranstaltungen angefertigt wurden, können durch Aushang, im Internet auf den Internetseiten der teilnehmenden Vereine, Social Media (u.a. Instagram, Facebook) veröffentlicht werden, sowie an Medien (Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk), den Landessportbund, die Klassenvereinigungen, Verband Brandenburgischer Segler und Berliner Segler Verband weitergegeben werden können, um die Aktivitäten um den Segelsport öffentlich bekannter zu machen.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber teilnehmenden Vereinen und seinen Trainern/Betreuern, für Art und Form der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

- 12.3 Bereitstellung ausgesuchter Bilder allen teilnehmenden Personen/Eltern über einen Gruppenordner.
13. Haftungsausschluß: Die teilnehmende Person ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des genutzten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die der teilnehmenden Person während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- /bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit die teilnehmende Person von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Trainer, Betreuer, VertreterInnen, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schleppfahrzeuge, Sicherungsfahrzeuge oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Ort, Datum

Teilnehmende Person

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)